



5 StR 272/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 18. August 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2010  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. März 2010 wird nach § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass im Fall 67 eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren festgesetzt wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf

Raum

Brause

Schaal

König